



**Fachhochschule Bielefeld**  
University of Applied Sciences  
Der Wahlvorstand

Ort und Tag des Beschlusses  
dieses Wahlausschreibens:  
Bielefeld, den 24.04.2007

## **W a h l a u s s c h r e i b e n**

- A) für die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Bielefeld sowie**
- B) für die Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten Fachbereich Gestaltung**
- 

### **A) Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Bielefeld**

**I. Rechtsgrundlage:**

Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 08.04.2002 (Amtl. Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld Nr. 8/2002, S. 20-40),  
Artikel 8, 2. b. Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 01.01.2007.

**II. Grund der Nachwahl und der Wahl**

- II.1 Nach - § 22 Abs. 2 Satz 4 HG i. V. mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung (Senat)  
- § 28 Abs. 2 HG i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung (Fachbereichsräte)

läuft die Amtszeit der Studierenden mit Ende des Sommersemesters 2007 ab. Gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe b der WO der Fachhochschule Bielefeld und gem. Artikel 8, 2. b. des HFG sind für diese Gruppe die Nachwahlen durchzuführen.

- II.2 Nach § 26 Abs.2 WO finden auf Nachwahlen die Vorschriften der Wahlordnung der FH Bielefeld Anwendung. Die Nachwahlen werden gem. § 5 WO als verbundene Wahlen gleichzeitig durchgeführt.

### III. **Berichtigung**

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden.

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens zu beschließen und bekanntzugeben.

### IV. **Zu wählende Mitglieder:**

#### 1. **Wahlen zum Senat**

Gemäß § 22 Abs. 2 HG und § 3 Abs. 1 GrO sind in den Senat zu wählen:  
**3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden**

#### 2. **Wahlen zu den Fachbereichsräten**

Gemäß § 28 Abs. 2 HG und § 7 Abs. 1 GrO sind in den Fachbereichsrat zu wählen:

**2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden pro Fachbereich**

### V. **Wahlordnung**

Je ein Abdruck der Wahlordnungen liegt an folgenden Stellen aus:

- A. Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,  
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 132
- B. Abteilungsverwaltung Minden, Artilleriestraße 9,  
32427 Minden, Sekretariat.

Die Wahlordnungen können dort vom 29.04.2006 bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Dienststunden eingesehen werden (§ 8 Abs. 2 WO) .

### VI. **Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis enthält

- alle wahlberechtigten Studierenden der Fachhochschule Bielefeld.

Alle Studierenden, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe gemäß § 11 HG in Verbindung mit § 8 WO Mitglieder der Fachhochschule werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 8 Abs. 1 WO).

Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Fachhochschule Bielefeld werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr des

3. Tages vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO) .

Das Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme an den gleichen Stellen wie die Wahlordnung aus (siehe Absatz V dieses Wahlausschreibens).

## **VII. Wahlvorschläge für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat sowie zu den Fachbereichsräten**

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die zu wählenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter für den Senat und die Fachbereichsräte gesondert für die Wahl der einzelnen Organe

**spätestens am 11. Mai 2007,**

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind bei den in Ziffer V genannten Stellen erhältlich. Diese Stellen sind auch zur Entgegennahme der Wahlvorschläge bestellt. Die Wahlvorschläge können entweder dort während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellungen gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung bzw. der Abteilungsverwaltung Minden.

Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum Senat  
(auf hellblauen Vordrucken)
2. für die Wahl zu den Fachbereichsräten  
(auf gelben Vordrucken)

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Studierenden, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Studierenden des jeweiligen Fachbereiches unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede bzw. jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat eine Vorschlagsberechtigte/ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die

Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§10 Abs. 4 WO) .

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Studierende und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Studierende des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin/der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO) .

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten

(§ 11 Abs. 1 WO) :

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden.
2. Die Gruppe, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden.
3. Name, Vorname, Gruppen - und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer der Bewerberinnen/ Bewerber.
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 2 von Hundert, jedoch wenigstens von 2 und höchstens von 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss demnach unterzeichnet sein:

- A. Wahl zum Senat  
von mindestens 25 wahlberechtigten Studierenden
- B. Wahl zu den Fachbereichsräten
  - aa) im Fachbereich Gestaltung von mindestens 11 wahlberechtigten Studierenden
  - bb) im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik von mindestens 13 wahlberechtigten Studierenden
  - cc) im Fachbereich Maschinenbau von mindestens 11 wahlberechtigten Studierenden
  - dd) im Fachbereich Sozialwesen von mindestens 21 wahlberechtigten Studierenden
  - ee) im Fachbereich Wirtschaft von mindestens 25 wahlberechtigten Studierenden
  - ff) im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen von mindestens 13 wahlberechtigten Studierenden.
  - gg) im Fachbereich Mathematik und Technik von mindestens 11 wahlberechtigten Studierenden.

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die auch nach Ablauf der Fristen gemäß § 12 Abs. 1 WO und § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen/ Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, wer zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin / der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) .

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

**06.06.2007**

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekanntgegeben wird.

Bei Listen, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweisen als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würden, werden diese überschüssigen Sitze nicht den übrigen Listen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen.

Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge bereits vor Einholung der Unterschriften miteinander verbunden werden.

**VIII. Hinweis auf § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes**  
Nach Absatz 1 soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und Wahlorgane auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

In Absatz 2 heißt es, werden bei Dienststellen nach § 3 Gremien gebildet oder wieder besetzt, sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen.

**IX. Stimmabgabe**  
Die Stimmabgabe findet statt

**am Dienstag, den 12. und Mittwoch, den 13. Juni 2007**

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwar:

für die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gestaltung** in Bielefeld ,  
Lampingstraße 3

für die Wahlberechtigten der **Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau** in Bielefeld, Wilhelm-Bertelsmann- Straße 10

für die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Sozialwesen** in Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude des Fachbereichs Sozialwesen

für die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft** in Bielefeld, Universitätsstraße, Universitätsgebäude

für die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen** in Minden, Artilleriestraße 9.

für die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Mathematik und Technik sowie Pflege und Gesundheit (i.A.)** in Bielefeld, Am Stadtholz 24

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihres/seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

## **X.**

### **Briefwahl**

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte / einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum

**18. Mai 2007**

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 132, zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO) .

## **XI.**

### **Stimmauszählung**

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen (§ 21 Abs. 1 WO) findet statt:

**am Donnerstag, den 14.06.2007 ab 8.00 Uhr**

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 135.

---

## **B) Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten Fachbereich Gestaltung**

### **I. Rechtsgrundlage:**

- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (WOGb) und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder der Gleichstellungskommission vom 08.04.2002 (Amtl. Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld Nr. 7/2002, S. 17-19)
- 1. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder der Gleichstellungskommission vom 23.04.2003 (Amtl. Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld Nr. 6/2003, S. 11)
- 2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder der Gleichstellungskommission vom 10.12.2004 (Amtl. Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld Nr. 53/2004, S. 170)

in Verbindung mit der

- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 8. April 2002 (Amtl. Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld Nr. 8/2002, S. 20-40).

### **II. Grund der Nachwahl**

Das Wahlamt der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten Fachbereich Gestaltung ist derzeit unbesetzt.

Gem. § 2 Abs. 1 WOGb sind die Wahlen durchzuführen.

Gem. § 4 Abs. 1 GrO und § 4 Abs. 2 WOGb werden die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten getrennt nach Fachbereichen von den weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gewählt.

### **III. Berichtigung**

A) III. gilt entsprechend.

### **IV. Zu wählende Mitglieder:**

Eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte aus dem Fachbereich Gestaltung (§ 4 Abs. 2 WOGb).

**V. Wahlordnung**

A) V. gilt entsprechend.

**VI. Wählerinnenverzeichnis**

Das Wählerinnenverzeichnis enthält

- alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld.

Alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe gemäß § 11 HG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 WOGb Mitglieder des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule werden, werden nachträglich im Wählerinnenverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt .

Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende weibliche Mitglieder des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld werden im Wählerinnenverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr des 3. Tages vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe (§ 4 Abs. 4 WOGb in Verbindung mit § 8 Abs. 2 WO).

Wählen darf nur, wer in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist (§ 4 Abs. 4 WOGb in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WO).

Das Wählerinnenverzeichnis liegt zur Einsichtnahme an den gleichen Stellen wie die Wahlordnung aus (siehe Absatz V dieses Wahlausschreibens).

**VII. Bewerberinnen zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten Fachbereich Gestaltung**

Kandidatinnen zur Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten Fachbereich Gestaltung reichen ihre Bewerbung **spätestens bis zum 11. Mai 2007** beim Wahlvorstand ein (§ 3 WOGb).

Die Bewerberinnen werden spätestens am

**06.06.2007**



in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben wird.

**VIII. Hinweis auf § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes**  
Entfällt.

**IX. Stimmabgabe**  
Die Stimmabgabe findet statt

**am Dienstag, den 12. und Mittwoch, den 13. Juni 2007**

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwar:

für die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gestaltung** in Bielefeld  
Lampingstraße 3.

Der Wahlraum am Wahlort wird in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Er wird außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihres Fachbereiches wählen, in dessen Wählerinnenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

**X. Briefwahl**  
A) X. gilt entsprechend.

**XI. Stimmauszählung**  
A) XI. gilt entsprechend.

gez.  
Der Wahlvorstand